



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse
Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 19. August 2013 (Stand am 1. September 2013)

Amtliche Vermessung Administrative Abläufe für Operate

Herausgeber
Bundesamt für Landestopografie
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. 031 963 23 03
Fax 031 963 24 59
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Ziel und Zweck	3
4	Operatseröffnung	3
4.1	Wahl des Operats.....	3
4.1.1	Standardoperate.....	3
4.1.2	Spezialoperate.....	3
4.1.3	FP2-Operate.....	3
4.1.4	Standard- oder Spezialoperate	3
4.2	Vorgehen.....	4
4.2.1	Daten in AMO erfassen	4
4.2.2	Operatseröffnungsgesuch an die V+D einreichen	4
4.2.3	Lieferung der Losperimeter in digitaler Form	4
4.2.4	Operatseröffnung verfügen	4
5	Operatsänderungen	4
5.1	Operatsänderung von marginalem Umfang.....	4
5.2	Operatsänderung von grösserem Umfang.....	5
6	Operatsanerkennung.....	5
6.1	Daten in AMO erfassen.....	5
6.2	Anerkennungsgesuch bei der V+D einreichen	5
6.3	Operatsanerkennung verfügen	6
7	Schlussbestimmung.....	6

1 Einleitung

Diese Weisung regelt den Geschäftsverkehr zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) und den Kantonen bei Operatseröffnungen, -änderungen und -anerkennungen im Bereich der amtlichen Vermessung (AV).

2 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) (SR 510.62)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG) (SR 616.1)
- Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) (SR 211.432.27)
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) (SR 211.432.2)

3 Ziel und Zweck

Die Zuständigkeiten und das Vorgehen bei Operatseröffnungen, -änderungen und -anerkennungen sind definiert, allen Beteiligten bekannt und werden von diesen einheitlich angewendet. Dadurch können die Abläufe effizient abgewickelt werden.

4 Operatseröffnung

4.1 Wahl des Operats

Es gilt, zwischen verschiedenen Arten von Operaten zu unterscheiden:

4.1.1 Standardoperate

Als Standardoperate sind zu erfassen:

- Ersterhebungen mit einem Perimeter, in welchem eine der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Höhen, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Administrative Einteilungen erstmals im Standard AV93 erstellt wird;
- Erneuerungen mit einem Perimeter, in welchem eine der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Höhen, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Administrative Einteilungen in den Standard AV93 überführt wird.

4.1.2 Spezialoperate

Als Spezialoperate sind zu erfassen:

- Periodische Nachführungen der Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte
- Periodische Nachführung der Informationsebene Höhen
- Bezugsrahmenwechsel LV03 zu LV95
- Periodische Begehung von FP3

4.1.3 FP2-Operate

Als FP2-Operate sind zu erfassen:

- Periodische Begehung der LFP2
- Periodische Begehung der HFP2
- FP2-Ersterhebungen oder Erneuerungen

4.1.4 Standard- oder Spezialoperate

Bei allen übrigen Operaten mit bundesbeitragsberechtigten Kosten kann der Kanton frei wählen, ob er sie als Standard- oder Spezialoperat eröffnen will:

- Gebäudeadressen
- Datenmodellmigrationen
- topologische Anpassungen an den Hoheitsgrenzen
- Erneuerungen infolge von geänderten Bundesvorschriften
- lokale Entzerrungen, etc.

4.2 Vorgehen

4.2.1 Daten in AMO erfassen

Zuständigkeit: Kantonale Vermessungsaufsicht

Die Daten sind in der Datenbank Administration de la mensuration officielle (AMO) gemäss den AMO-Handbüchern (rechte Spalte auf der Seite «Anmeldung bei AMO3») zu erfassen.

Die Erfassung muss mittels folgenden Eingaben abgeschlossen werden:

- Datum «Eröffnet Kanton am» einfügen
- Zugriffsrecht der V+D übertragen

4.2.2 Operatseröffnungsgesuch an die V+D einreichen

Zuständigkeit: Kantonale Vermessungsaufsicht

Das Gesuch muss vor Arbeitsbeginn eingereicht werden. Es muss von einer resp. einem zeichnungsberechtigten und im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin resp. Ingenieur-Geometer der kantonalen Vermessungsaufsicht unterzeichnet sein.

Aus dem Gesuch muss explizit hervorgehen:

- dass die Arbeiten in Auftrag gegeben wurden oder werden,
- wie sich die bundesbeitragsberechtigten Kosten zusammensetzen und
- wie die Aufteilung der Kosten auf die Beitragszonen (BZ) aussieht, bzw. nach welchen Kriterien die Kosten auf die BZ verteilt wurden.

Dem Gesuch sind folgende Dokumente zwingend beizulegen:

- Kurzer Beschrieb in dem die Arbeiten verbindlich festgelegt sind,
- Losperimeter (sofern Operat mit Losen) in analoger Form auf Papier.

4.2.3 Lieferung der Losperimeter in digitaler Form

Zuständigkeit: Kantonale Vermessungsaufsicht

Massgebend für die Lieferung der Losperimeter in digitaler Form sind die Spezifikationen in der jährlichen Leistungsvereinbarung.

4.2.4 Operatseröffnung verfügen

Zuständigkeit: V+D

Mittels einer Verfügung teilt die V+D dem Kanton die Eröffnung eines Operats mit.

5 Operatsänderungen

Bei Operatsänderungen richtet die kantonale Vermessungsaufsicht vor Beginn der Arbeiten ein Gesuch an die V+D.

Es ist zwischen zwei Arten von Änderungen zu unterscheiden:

- Operatsänderung von marginalem Umfang und
- Operatsänderung von grösserem Umfang.

Ob es sich um ein Operat von marginalem oder grösserem Umfang handelt, entscheidet die V+D in Rücksprache mit dem Kanton.

5.1 Operatsänderung von marginalem Umfang

Bei Operatsänderungen von marginalem Umfang handelt es sich in der Regel um:

- Terminverlängerungen,
- kleinere Perimetererweiterungen oder
- kleinere Zusätze.

Mehr- oder Minderkosten werden erst im Zeitpunkt der Abrechnung des Operats formal bearbeitet. Die Bundesbeiträge werden mit der Schlusszahlung ausbezahlt. Es gelten die Abgeltungssätze gemäss Operatseröffnung. Die Mehrkosten gehen zulasten des Verpflichtungskredites des Jahres der Anerkennung.

Bei Operatsänderungen von marginalem Umfang bleiben die Vertragsdaten in AMO unverändert. Erst bei der Anerkennung werden die Anerkennungsdaten entsprechend angepasst.

Das Einreichen des Änderungsgesuchs an die V+D erfolgt gleich wie beim Eröffnen eines Operates (vgl. Ziffer 4.2.2).

5.2 Operatsänderung von grösserem Umfang

Bei Änderungen von grösserem Umfang, zum Beispiel

- bei grösseren zusätzlichen Arbeiten, z.B. aufgrund einer grösseren Perimetererweiterung, oder
- bei anderen, zusätzlichen Arbeitsarten wie Gebäudeadressen

gelten die jeweils aktuellen Abgeltungsansätze und es muss ein neues Operat eröffnet werden (vgl. Ziffer 4).

6 Operatsanerkennung

6.1 Daten in AMO erfassen

Zuständigkeit: Kantonale Vermessungsaufsicht

Zu den Aufgaben gehören:

- Zugriffsrecht auf den Datensatz bei der V+D einholen (via E-Mail an amo@swisstopo.ch)
- Anerkennungsdaten in AMO erfassen
- Datum «Abschluss Kanton am» ergänzen
- Zugriffsrecht auf den Datensatz der V+D übertragen
- Aktualisieren der Daten in der Tabelle «Gemeinde» in AMO

6.2 Anerkennungsgesuch bei der V+D einreichen

Zuständigkeit: Kantonale Vermessungsaufsicht

Das Gesuch muss von einer resp. einem zeichnungsberechtigten und im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin resp. Ingenieur-Geometer der kantonalen Vermessungsaufsicht unterzeichnet sein.

Aus dem Gesuch muss explizit hervorgehen,

- dass die Vermessung der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) entspricht, und
- dass das kantonale Genehmigungsverfahren der Vermessung vorschriftsgemäss durchgeführt wurde.

Dem Anerkennungsgesuch sind folgende Dokumente in analoger Form beizulegen:

- Bericht der kantonalen Vermessungsaufsicht über die Durchführung der Vermessung. Er muss von einer resp. einem zeichnungsberechtigten und im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin resp. Ingenieur-Geometer der kantonalen Vermessungsaufsicht datiert und unterzeichnet sein.
- Schlussabrechnung als Bestandteil des Berichtes der kantonalen Vermessungsaufsicht oder datiert und unterschrieben durch eine/en Sachbearbeiter/in der kantonalen Vermessungsaufsicht,
- Losperimeter (sofern Operat mit Losen) in analoger Form auf Papier.
- Bei Operaten mit auf Programmpauschalen basierenden Bundesabgeltungen: Übersicht über die effektiven Aufwendungen. Wenn die Programmpauschale grösser als der effektive Aufwand ist, muss der Kanton bestätigen, dass die Differenz für Arbeiten der AV verwendet wird.
- Unternehmerbericht, datiert und unterschrieben von der leitenden und im Register eingetragenen, patentierten Ingenieur-Geometerin resp. Ingenieur-Geometer des Unternehmens. Ausnahmsweise kann der Inhalt des Unternehmerberichts in den Bericht über die Durchführung der Vermessung der kantonalen Vermessungsaufsicht integriert sein.
- Zusammenfassung resultierend aus dem Checkservice CheckCH (www.cadastre.ch → AV → Direkt zu Checkservice CheckCH) oder einem darauf basierenden kantonalen Checker, inkl. Erklärungen zu den noch verbleibenden Fehlern.

6.3 Operatsanerkennung verfügen

Zuständigkeit: V+D

Die Anerkennung einer Vermessung erfolgt mit einem Anerkennungsschreiben des Bundesamtes für Landestopografie in Form einer Verfügung.

7 Schlussbestimmung

Diese Weisung tritt am 1. September 2013 in Kraft.